

Zweites Buch Sozialgesetzbuch SGB II Fachliche Weisungen

§ 34a SGB II Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

- Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 20.07.2016

- Änderungen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II eingearbeitet
- redaktionelle Überarbeitung im Rahmen der Aktualisierung, incl. Neunummerierung der Randziffern

Gesetzestext

§ 34a SGB II

Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen

(1) ¹Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Geld- und Sachleistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. ²Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. ³§ 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend § 40 Absatz 2 Nummer 5.

(2) ¹Der Ersatzanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. ²Soweit gegenüber einer rechtswidrig begünstigten Person ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat. ³§ 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹§ 34 Absatz 2 gilt entsprechend. ²Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war; § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeines	1
1.	Eintritt der Ersatzpflicht.....	2
2.	Umfang des Ersatzanspruchs	4
3.	Eintritt und Geltendmachung des Ersatzanspruchs.....	5
4.	Übergang der Ersatzpflicht auf Erben	5
5.	Entscheidung	6
6.	Verjährung des Ersatzanspruchs.....	7



Fachliche Weisungen § 34a SGB II

0. Allgemeines

(1) Die Vorschrift dient vorrangig der (Wieder)Herstellung des Nachrangs von Leistungen nach dem SGB II in Fällen, in denen durch schuldhaftes Verhalten SGB II-Leistungen rechtswidrig erbracht worden sind.

**Bedeutung der
Vorschrift
(34a.1)**

(2) § 34a ermöglicht die Geltendmachung von Forderungen gegen die Verursacherin oder den Verursacher auch in Fällen, in denen (z. B. wegen fehlender Zurechenbarkeit) die Rücknahme/Aufhebung einer Entscheidung nach den Vorschriften des SGB X gegenüber rechtswidrig begünstigten Personen nicht zulässig ist.

(3) Des Weiteren sind die Erfolgsaussichten für die Realisierung von Ansprüchen nach § 34a beispielsweise gegen die gesetzlichen Vertreter:innen minderjähriger Kinder regelmäßig besser als bei Erstattungsansprüchen nach § 50 SGB X gegen diese. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass zudem die Haftung minderjähriger Schuldner:innen bei Eintritt der Volljährigkeit unter den Voraussetzungen des [§ 1629a BGB](#) auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen beschränkt ist.

(4) Der Ersatzanspruch nach § 34a gegen die Verursacherin oder den Verursacher besteht gleichzeitig mit dem Erstattungsanspruch nach [§ 50 SGB X](#) gegen die rechtswidrig begünstigte Person. Hierdurch entsteht ein geschlossenes Haftungssystem, in dem beide Erstattungsverpflichtungen kumulativ bestehen.

**Parallele Geltendma-
chung des Ersatz-
und des Erstattungs-
anspruch
(34a.2)**

(5) Es steht nicht im Ermessen der Jobcenter (JC), ob sie eine Entscheidung gegen eine rechtswidrig begünstigte Person nach den Vorschriften des SGB X zurücknehmen bzw. aufheben oder ob sie einen Ersatzanspruch gegen die Verursacherin oder den Verursacher geltend machen. Mit dem Ersatzanspruch nach § 34a hat der Gesetzgeber das Rückforderungsverfahren des SGB X ergänzt, dieses aber nicht ersetzt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlichen Handelns nach [§ 7 BHO](#) grundsätzlich sowohl die Entscheidung gegen eine rechtswidrig begünstigte Person nach den Vorschriften des SGB X zurücknehmen bzw. aufzuheben als auch ein Ersatzanspruch gegen die Verursacherin oder den Verursacher geltend zu machen.

(6) Während [§ 34](#) die Erstattung **rechtmäßig** erbrachter Leistungen aufgrund sozialwidrigen Verhaltens regelt, nimmt § 34a die Verursacher:innen **rechtswidriger** Leistungszahlungen an Dritte in die Verantwortung. **Ergänzend** zu den Vorschriften des SGB X werden diese zum Ersatz **der** Leistungen verpflichtet, die durch ihr Verschulden an andere Personen erbracht worden sind.

**Abgrenzung zu § 34
(34a.3)**



Fachliche Weisungen § 34a SGB II

1. Eintritt der Ersatzpflicht

(1) Ersatzpflichtig ist die Person, die durch ihr Verhalten die rechtswidrige Leistungsgewährung **an Dritte** herbeigeführt hat. Die an die eigene Person zu Unrecht erbrachten Leistungen werden von der Vorschrift nicht erfasst. Für diesen Fall sind die Bestimmungen des SGB X über die Rücknahme bzw. Aufhebung einer Entscheidung anzuwenden.

**Ersatzpflichtige/
(34a.4)**

(2) Mehrere Verursacher:innen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Voraussetzung für den Eintritt der Ersatzpflicht ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung der Verursacherin/des Verursachers und der rechtswidrigen Leistungserbringung. Die Handlung kann ein Tun (z. B. falsche Angaben bei der Antragstellung) oder ein Unterlassen (z. B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird nicht angezeigt) sein. Führt allein Amtsverschulden zu der rechtswidrigen Leistungserbringung, tritt die Ersatzpflicht mangels Kausalität nicht ein. Eine Ersatzpflicht tritt insoweit nicht ein, wenn nur die Voraussetzungen für eine Rücknahme/Aufhebung nach § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 4 SGB X vorliegen bzw. vorliegen würden.

**Kausalität
(34a.5)**

(4) **Vorsätzlich** handelt, wer die durch sein rechtswidriges Handeln entstandene Leistungspflicht entweder mit Wissen oder Wollen (direkter Vorsatz) herbeigeführt hat oder sie für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

**Vorsatz/grobe Fahr-
lässigkeit
(34a.6)**

(5) **Grobe Fahrlässigkeit** liegt nach der Legaldefinition des [§ 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) dagegen vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn selbst einfachste, nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall hätte einleuchten müssen. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht nach subjektiven Maßstäben, sondern nach der objektiven Einsichtsfähigkeit der handelnden Person.

(6) § 34a stellt auf Fallkonstellationen ab, in denen das Fehlverhalten einer Person zu rechtswidrigen Leistungszahlungen an Dritte geführt hat, Leistungen also ohne tatsächliches Vorliegen von Hilfebedürftigkeit (ganz oder teilweise) bewilligt und erbracht worden sind. Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist es unerheblich, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme bzw. Aufhebung der Entscheidung nach dem SGB X vorliegen bzw. ob die Rücknahme bzw. Aufhebung tatsächlich erfolgt und die Entscheidung bestandskräftig geworden ist.

**Rechtswidrigkeit
(34a.7)**

Beispiele:

Die Vertreterin/der Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft (BG) ist verantwortlich für Überzahlungen an andere Mitglieder der BG, weil sie/er

- Einkommen aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit (unabhängig von der Versicherungspflicht) verschwiegen oder



Fachliche Weisungen § 34a SGB II

- unvollständige Angaben zu den Vermögensverhältnissen gemacht hat oder
- einen Mietvertrag mit Verwandten vortäuschte.

(7) Dritte im Sinne von § 34a sind sowohl Personen, die mit der Verursacherin oder dem Verursacher in einer BG leben, als auch Personen außerhalb von deren oder dessen BG. Für das Entstehen des Ersatzanspruchs nach § 34a ist es unerheblich, in welchem Verhältnis die Verursacherin oder der Verursacher zu der rechtswidrig begünstigten Person steht. Demzufolge kann ein Ersatzanspruch auch gegen einen Vormund oder eine Betreuerin bzw. einen Betreuer entstehen.

**Dritte
(34a.8)**

(8) Da nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit eine Rückabwicklung u. a. nach §§ 45 ff. SGB X individuell in jedem Sozialleistungsverhältnis der BG zu erfolgen hat und damit Bewilligungsbescheide auch gegenüber minderjährigen Kindern selbst ohne deren eigenes Verschulden aufzuheben sind, kann eine minderjährige Verursacherin/ein minderjähriger Verursacher einer rechtswidrigen Leistungsgewährung im Ergebnis nicht besser gestellt werden als die Minderjährigen, die sich das Verschulden ihrer Vertreter:innen lediglich zurechnen lassen müssen. Der Ersatzanspruch nach § 34a ist daher nicht auf Personen begrenzt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Anders als beim Ersatzanspruch nach § 34 kann Verursacherin oder Verursacher im Sinne von § 34a deshalb auch ein mindestens 15 Jahre altes Kind sein (§ 36 SGB I).

**Minderjähriges Kind
als Verursacher:in
(34a.9)**

Beispiel:

17-jährige Mutter beantragt für sich und ihr Kind Leistungen und verschweigt den Kindesunterhalt.

(9) § 34a greift nicht bei Erstattungsansprüchen nach § 41a (vorläufiger Entscheidung). Dies ergibt sich aus der Anknüpfung der Verjährung an die Aufhebung.

**Ausnahmen
(34a.10)**

(10) Die oder der Ersatzpflichtige nach § 34a und die nach [§ 50 SGB X](#) zur Erstattung verpflichtete rechtswidrig begünstigte Person haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Ansprüche bestehen gleichrangig nebeneinander, d. h., es besteht zwischen ihnen keine Rangfolge.

**Gesamtschuldnerische Haftung
(34a.11)**

(11) Der Ersatzanspruch nach § 34a ist nicht vom Vorliegen eines Rücknahme- bzw. Aufhebungsbescheides nach §§ 45, 48 SGB X gegen die rechtswidrig begünstigte Person abhängig. Er kommt auch dann in Betracht, wenn der Bewilligungsbescheid an die rechtswidrig begünstigte Person nach §§ 45 ff. SGB X mangels Zurechenbarkeit nicht aufgehoben werden kann.

**keine Rücknahme/Aufhebung
nach §§ 45, 48 SGB X
möglich
(34a.12)**



Fachliche Weisungen § 34a SGB II

Rücknahme nach § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X (Bevollmächtigte oder Partner haben Einkommen (EK) oder Vermögen (VM) bei der Antragstellung nicht angezeigt)	
EK/VM des Bevollmächtigten	EK/VM des Partners
Rücknahme nur gegenüber	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevollmächtigten • seinen minderjährigen Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner • Bevollmächtigten • Minderjährigen Kindern
Nicht erfasst	
<ul style="list-style-type: none"> • Partner • Volljährige Kinder • Kinder des Partners 	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige Kinder
Aufrechnung nach § 43 in Höhe von 30 % d. jeweiligen Regelbedarfs bei:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevollmächtigten • seinen minderjährigen Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner • Bevollmächtigten • Minderjährigen Kindern

2. Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Der Ersatzanspruch umfasst das gesamte Leistungsspektrum des SGB II und zwar sowohl Geld- als auch Sachleistungen.

Erstattungsfähige Leistungen (34a.13)

Im Einzelnen sind dies:

- Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung),
- Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- Einmalige Leistungen nach [§ 24 Absatz 3](#),
- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen nach [§ 26](#),
- Leistungen für Auszubildende nach § 27,
- vom JC geleistete Beiträge zur Sozialversicherung und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

(2) Dienstleistungen sind von der Regelung nicht umfasst.

(3) Zu erstatten sind **alle** Leistungen, die rechtswidrig an Dritte erbracht wurden. Dabei ist unerheblich, ob die Leistungen an Empfangsberechtigte innerhalb oder außerhalb der BG erbracht worden sind.

Umfang (34a.14)

(4) Die Leistungen sind erbracht, sobald sie der oder dem Leistungsberechtigten oder einer empfangsberechtigten dritten Person (z. B. Vermieter) zugeflossen sind, dieser also zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die Gewährung von Bürgergeld als Sachleistung (z. B. bei unwirtschaftlichem Verhalten) und für die Erbringung von ergänzenden geldwerten Leistungen im Leistungsmindeungsfall.



Fachliche Weisungen § 34a SGB II

(5) Da die nach § 34a haftende Person nicht Inhaberin/Inhaber des Anspruchs auf Sachleistungen ist, kann sie auch nicht verpflichtet werden, einen an die hilfebedürftige Person ausgegebenen Gutschein wieder herauszugeben. Deshalb besteht die Pflicht zum Ersatz in Geld. Bei freiwilliger Rückgabe eines Gutscheins durch die begünstigte Person an das JC wird die nach § 34a verpflichtete Person jedoch insoweit aus ihrer Ersatzpflicht befreit (§ 40 Absatz 6 Satz 2).

**Gutscheine
(34a.15)**

(6) Sind rechtswidrig erbrachte Leistungen für Bildung und Teilhabe und für Bedarfe der Unterkunft nicht oder nicht in voller Höhe zu erstatten (siehe [§ 40 Absatz 6 Satz 3](#) und bis zum 31.12.2016 [§ 40 Absatz 9 Satz 1](#)), wirkt sich das entsprechend auch auf die Höhe des Ersatzanspruchs nach § 34a aus. Erstattungsansprüche nach [§ 50 SGB X](#) und Ersatzansprüche nach § 34a bestehen in gleicher Höhe.

**Bedarfe für Unterkunft und Bildung und Teilhabe
(34a.16)**

(7) Soweit ein Darlehen rechtswidrig erbracht wurde, kommt neben der Aufhebung nach dem SGB X auch die Anwendung von § 34a grundsätzlich in Betracht.

**Bürgergeld als Darlehen
(34a.17)**

3. Eintritt und Geltendmachung des Ersatzanspruchs

(1) Grundsätzlich ist zwischen dem Eintritt und der Geltendmachung des Ersatzanspruchs zu unterscheiden. Ein Ersatzanspruch nach § 34a entsteht kraft Gesetzes. Die Durchsetzung des Anspruchs erfolgt mittels Leistungsbescheid.

**Eintritt
(34a.18)**

(2) In der weiteren Folge ist über die Geltendmachung der sich gegenüber der oder dem Ersatzpflichtigen ergebenden Forderung zu entscheiden (siehe [Kapitel 6](#)). Da § 34a keine Härteregelung wie bei Ersatzansprüchen nach [§ 34](#) vorsieht (§ 34 Absatz 1 Satz 3), ist der Anspruch stets geltend zu machen.

**Geltendmachung
(34a.19)**

(3) Nach [§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2](#) können Ersatzansprüche nach § 34a gegen Ansprüche der Verursacherin/des Verursachers auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgerechnet werden. Die Aufrechnung kann erfolgen, sobald der Leistungsbescheid bestandskräftig ist.

**Aufrechnung nach § 43
(34a.20)**

(4) Der Eintritt des Ersatzanspruchs sowie die Entscheidung über die Geltendmachung sind der bzw. dem Ersatzpflichtigen schriftlich mit Verwaltungsakt bekannt zu geben (vergleiche Kapitel 5).

**Bekanntgabe durch VA
(34a.21)**

4. Übergang der Ersatzpflicht auf Erben

(1) Eine eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht kraft Gesetzes auf die Erbin oder den Erben über, wenn die Verursacherin oder der Verursacher verstirbt (§ 34a Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 34 Absatz 2 Satz 1). Dies gilt auch, wenn gegen diese/n noch kein Bescheid ergangen war.

**Übergang der Verpflichtung auf Erb:innen
(34a.22)**



Fachliche Weisungen § 34a SGB II

(2) Der Erbfall tritt mit dem Tode der oder des Ersatzpflichtigen und nicht erst nach Abschluss des Erbverfahrens ein. Ersatzpflichtig wird die gesetzliche Erbin oder der gesetzliche Erbe oder die Gemeinschaft der Erb:innen ([§ 1922 BGB](#)). Mehrere Erb:innen haften als Gesamtschuldner ([§ 2058 BGB](#)). Dies bedeutet, dass jede einzelne Miterbin oder jeder einzelne Miterbe grundsätzlich für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden kann.

**Gesamtschuldnerische Haftung
(34a.23)**

(3) Eine Verminderung des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht der Erbin oder des Erben nicht. Die Haftung der Erbin oder des Erben bleibt auch dann bestehen, wenn sie bzw. er vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Sie/er kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf sie/ihn übergangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können. Auch kommt es nicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erbin oder des Erben an.

**Haftung
(34a.24)**

(4) Der Anspruch gegen die Erbin oder den Erben nach § 34a Absatz 3 Satz 1 erlischt grundsätzlich drei Jahre nach dem Tod der oder des Ersatzpflichtigen. Die Erlöschensfrist verlängert sich jedoch ggf. gemäß § 34a Absatz 3 Satz 2.

**Erlöschen des Anspruchs gegen Erb:innen
(34a.25)**

(5) Die Erlöschensfrist ist von Amts wegen zu beachten.

**Beachtung von Amts wegen
(34a.26)**

5. Entscheidung

(1) Für die Verfahren nach dem SGB II gelten gemäß [§ 40 Absatz 1 Satz 1](#) die Vorschriften des SGB X.

**Anwendung des SGB X
(34a.27)**

(2) Werden Tatsachen bekannt, die einen Ersatzanspruch nach § 34a begründen können, ist die oder der vermutlich Ersatzpflichtige zum Sachverhalt anzuhören ([§ 24 SGB X](#)). Die Anhörung sollte unverzüglich nach Eintritt der Bestandskraft der Erstattungsentscheidung nach [§ 50 SGB X](#) erfolgen oder, soweit die Entscheidung nicht zurückgenommen bzw. aufgehoben werden konnte, nach Bekanntwerden der Rechtswidrigkeit der Entscheidung. Die Bestandskraft der Erstattungsentscheidung ist in Fällen, in denen der Eintritt der Verjährung droht, nicht abzuwarten.

**Anhörung
(34a.28)**

(3) Bescheide, mit denen Ersatzansprüche geltend gemacht werden, sind Verwaltungsakte im Sinne des [§ 31 SGB X](#). Nach [§ 33 SGB X](#) muss die Empfängerin/der Empfänger den Regelungsinhalt des Bescheides deutlich erkennen können. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Bescheid den Eintritt des Ersatzanspruchs feststellt und individuell begründet, den maßgeblichen Zeitraum, die Leistungsarten sowie die Höhe der Ersatzforderung nennt und die oder der Ersatzpflichtige konkret zur Zahlung aufgefordert wird.

**Verwaltungsakt
(34a.29)**



Fachliche Weisungen § 34a SGB II

(4) Gegenüber Erb:innen bedarf es keines erneuten Verwaltungsaktes.

(5) Ein Leistungsbescheid liegt vor, sobald die Ersatzforderung nicht nur beziffert, sondern auch gegenüber der oder dem Ersatzpflichtigen durchgesetzt wird, die oder der Ersatzpflichtige also zur Zahlung aufgefordert oder über die Aufrechnung der Forderung in Kenntnis gesetzt wird. Der Erlass eines Leistungsbescheides unterbricht den Ablauf der Verjährungsfrist.

**Leistungsbescheid
(34a.30)**

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Leistungsbescheide entfalten aufschiebende Wirkung. [§ 39](#) findet keine Anwendung.

**Aufschiebende Wirkung
(34a.31)**

6. Verjährung des Ersatzanspruchs

(1) Der Anspruch nach § 34a erlischt nicht wie der Ersatzanspruch nach § 34, sondern unterliegt der Verjährung. Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist aber nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden. Der Eintritt der Verjährung ist von Amts wegen zu beachten.

**Allgemeines
(34a.32)**

(2) Bei der Verjährung sind grundsätzlich zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden, da der Verjährungsbeginn – anders als die Verjährungsdauer – jeweils unterschiedlich festzusetzen ist. Maßgebend für den Verjährungsbeginn ist, ob die Entscheidung nach den Vorschriften des SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben werden konnte. Die Verjährungsdauer für die Geltendmachung des Anspruchs beträgt in jedem Fall vier Jahre.

**Unterschiedlicher
Verjährungsbeginn
(34a.33)**

(3) Bei Rücknahme bzw. Aufhebung der Entscheidung verjährt der Ersatzanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach [§ 50 SGB X](#) festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Damit gelten für den Ersatzanspruch gegen die verursachende Person die gleichen Verjährungsfristen wie für den Erstattungsanspruch gegen die oder den Leistungsberechtigten nach [§ 50 SGB X](#).

**Verjährungsbeginn
bei Rücknahme/Auf-
hebung
(34a.34)**

Beispiel:

Mit Bescheid vom 03.01.2013 wird ein Ersatzanspruch nach § 50 SGB X festgestellt. Dieser gilt am 06.01.2013 als dem Verursacher bekannt gegeben. Die Widerspruchsfrist endet am 05.02.2013. Der Bescheid wird am 06.02.2013 unanfechtbar.

Die 4-jährige Verjährungsfrist läuft vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017, d. h., der Ersatzanspruch ist am 01.01.2018 verjährt.

(4) Sofern eine Entscheidung nicht nach §§ 45, 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben werden kann, verjährt der Ersatzanspruch vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das JC Kenntnis von der rechtswidrigen Leistungsgewährung erlangte.

**Verjährungsbeginn
ohne Rück-
nahme/Aufhebung
(34a.35)**

Beispiel:



Fachliche Weisungen § 34a SGB II

Das JC erlangte am 16.06.2016 Kenntnis davon, dass für Frau W, die als Partnerin mit Herrn G. in einer BG lebt, rechtswidrig Leistungen erbracht wurden, weil Herr G. bei der Antragstellung und gegenüber seiner Partnerin Frau W. sein monatliches Einkommen von 300 € verschwiegen hat. Die Entscheidung über die Leistungsbewilligung konnte gegenüber Frau W. nach § 45 SGB X nicht teilweise zurückgenommen werden.

Der Ersatzanspruch nach § 34a gegen Herrn G. verjährt mit Ablauf des 31.12.2020.

(5) Ist der Verwaltungsakt, mit dem der Ersatzanspruch nach § 34a durchgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre ([§ 52 Absatz 2 SGB X](#)).

**30-jährige Verjährung
(34a.36)**

(6) Die Bestimmungen des BGB über:

- die Hemmung (§§ 203 - 209 BGB),
- die Ablaufhemmung ([§§ 210, 211 BGB](#)),
- den Neubeginn der Verjährung ([§ 212 BGB](#)) und
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214- 217 BGB)

**Analoge Anwendung
von BGB-Vorschriften
(34a.37)**

sind sinngemäß auf den Ablauf der Verjährungsfrist des Ersatzanspruchs nach § 34a übertragbar. Der Leistungsbescheid steht dabei der Erhebung einer Klage gleich (§ 34a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 34 Absatz 3 Satz 2). Der Erlass eines Leistungsbescheides unterbricht daher den Ablauf der Verjährungsfrist (vgl. [Rz. 34a.31](#)).

(7) Nähere Ausführungen zu den Bestimmungen des BGB enthält die Anlage.

Anwendung von Vorschriften aus dem BGB

Verjährung (§§ 194 ff. BGB)

Im Zivilrecht wird mit Verjährung der zeitliche Ablauf der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs bezeichnet. Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist nur nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden, weil die Schuldnerin oder der Schuldner auf Grund der Verjährung der zu spät eingeforderten Leistung diesbezüglich ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Voraussetzung ist aber, dass die Schuldnerin oder der Schuldner sich auf die Verjährung des Anspruchs beruft.

Hemmung der Verjährung (§§ 203 – 209 BGB)

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist für die Dauer des Hemmungsgrundes stillsteht, nach dessen Wegfall später jedoch wieder weiterläuft. Die Verjährungsfrist ruht also während der Zeit der Hemmung ([§ 209 BGB](#)).

Angewandt auf den Ersatzanspruch nach § 34a SGB II bedeutet dies, dass die Verjährungsfrist nach Absatz 3 angehalten wird, sobald das JC einen Leistungsbescheid erlassen hat. Wird der Leistungsbescheid bestandskräftig, tritt gem. [§ 52 Absatz 2 SGB X](#) eine Verjährung von 30 Jahren ein.

Ablaufhemmung der Verjährung (§§ 210, 211 BGB)

Die Ablaufhemmung stellt einen Unterfall der Hemmung einer Verjährung dar.

Ablaufhemmung nennt man die Hemmung wegen eines bestimmten Grundes bzw. Hindernisses. In der Regel tritt in solchen Fällen die Verjährung erst sechs Monate nach Beseitigung des Hindernisses ein. Bei kürzeren Fristen sind diese maßgebend.

Bei der Ablaufhemmung ist insbesondere von Bedeutung, dass die Erlöschensfrist des [§ 35 SGB II](#) bei einem Anspruch, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt endet, in welchem die Erbschaft von der Erbin oder vom Erben angenommen wurde ([§ 211 BGB](#)).

Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)

Die Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn die folgenden in [§ 212 BGB](#) genannten Fälle eintreten:

- Die Schuldnerin oder der Schuldner erkennt gegenüber der Gläubigerin oder dem Gläubiger den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in einer anderen Weise an.

Anlage

- Eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung wird vorgenommen oder beantragt.

In diesen Fällen verfällt die Zeit, die bis zum Eintritt des Neubeginns der Verjährung verstrichen ist, so dass die Gläubigerin oder der Gläubiger wieder mehr Zeit gewinnt, bis die Forderung gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner verjährt.

Wirkung der Verjährung (§§ 214 – 217 BGB)

Die Verjährung eines Anspruchs hat zur Folge, dass der Anspruch zwar dem Grunde nach noch besteht, die Schuldnerin oder der Schuldner jedoch berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlte Beträge kann sie bzw. er allerdings nicht zurückverlangen. Die Aufrechnung ist hingegen auch nach Ablauf der Frist zulässig, wenn die erstmalige Aufrechnung bereits vor Ablauf der Frist erfolgt ist.